



## **PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT**

### **in der Juleica-Ausbildung in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

(Stand: 01.2026)

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir dazu beitragen, dass in den Kirchenkreisjugenddiensten und Verbänden pragmatische und fachlich verantwortete Lösungen dafür gefunden werden, das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sinnvoll in die Juleica-Ausbildung zu integrieren. Die wichtigsten Ansprechpersonen für dieses Vorhaben sind dabei die geschulten **Multiplikator\*innen** zu diesem Thema in eurem Kirchenkreis und die benannten Ansprechpersonen! Um die Grundschulung/Basischulung durchführen und die entsprechenden **Zertifikate** ausstellen zu können, müssen diese eingebunden werden – dafür gibt es verschiedene, gut umsetzbare Möglichkeiten, die wir euch in dieser Arbeitshilfe vorstellen.

**Noch ein Hinweis:** Menschen, die die Grundschulung der Landeskirche bereits andernorts absolviert haben (z.B. in der Landesjugendkammer oder in einem anderen Kirchenkreis), müssen die Schulung nicht erneut mitmachen.

**Bei inhaltlichen Rückfragen**, die die Multiplikator\*innen in eurem Kirchenkreis nicht beantworten können, stehen euch natürlich sowohl die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche als auch das Landesjugendpfarramt zur Verfügung.

Wir, die Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers und die Evangelische Jugend, wünschen viel Erfolg beim Entwickeln der für euch passenden Formate und hoffen, dass die Impulse in dieser Arbeitshilfe euch dabei bestmöglich unterstützen!

Für die konkrete Umsetzung verweisen wir auf die Handreichung zum Ablauf einer Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Juleica-Schulung. Diese kann im Downloadbereich des Landesjugendpfarramts oder der Fachstelle sexualisierte Gewalt heruntergeladen werden.



## Ausgangslage

Schritte zur Prävention sexualisierter Gewalt werden in der Landeskirche Hannovers und in ihrer Jugendarbeit bereits seit Jahrzehnten gegangen. So trat beispielsweise der erste Interventionsplan 2003 in Kraft, Anregungen für die Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt wurden 2005 veröffentlicht. Der so genannte „Teamvertrag“ der Evangelischen Jugend wurde 2009 in großer Breite eingeführt.

Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe, im Sport, an Schulen, in und im Umfeld christlicher Kirchen (z.B. das Canisius-Kolleg oder auch die Fälle in Ahrensburg) vor mehr als 15 Jahren trugen dazu bei, dass ein Bundeskinderschutz erarbeitet wurde und 2012 in Kraft trat.

In der Folge wurden die Bemühungen um einen umfassenderen Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt intensiviert. Die stetige Weiterentwicklung wird notwendig bleiben. In der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde 2019 die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“<sup>1</sup> beschlossen, in der **Landeskirche Hannovers am 26.01.2021 die „Grundsätze zur Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“<sup>2</sup>**.

Diese „Grundsätze“, die mit der G-Rundverfügung 08/2021 versendet wurden und Teil der Rechtssammlung sind, geben **verbindliche und einheitliche Standards** in verschiedenen Bereichen vor. So wird die Entwicklung von Schutzkonzepten in allen Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirche Hannovers festgeschrieben. Mit der Rundverfügung G 1/2025 wurde geregelt, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden an einer Grundschulung zum Thema Sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen.

**Die hier formulierten Schulungsempfehlungen<sup>3</sup> für den Bereich der Jugendarbeit sollen diesen Anforderungen Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die bisherige, hochqualifizierte Ausbildung der ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden dabei berücksichtigt werden.**

Die Empfehlungen sollen aus Sicht des Landesjugendpfarramtes und der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers in den Juleica-Schulungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anwendung finden.

Auch für die Verbände eigener Prägung innerhalb der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers ist die Umsetzung dieser Empfehlungen zu prüfen.

## Grundverständnis

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt, die Ausbildung dieser Mitarbeitenden findet in unterschiedlichen Formaten statt. Dieser Heterogenität muss auch in der Juleica-Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden.

Sehr junge Mitarbeitende, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam

1 <https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf>

2 [https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/g\\_rundverfuegungen/rundverfuegungen\\_g\\_2021](https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/g_rundverfuegungen/rundverfuegungen_g_2021)

3 Die hier formulierten Schulungsbausteine entsprechen inhaltlich der verbindlichen Grundschulung und erfüllen den Standard der Basisschulung nach „Hinschauen-Helfen-Handeln“, s.a. [www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de).

in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher unterstützende und begleitende Aufgaben wahrnehmen, haben einen anderen Schulungsbedarf als ältere Mitarbeitende, die in Leitungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen. In vielen Kirchenkreisen findet die Juleica-Ausbildung im Rahmen einer einwöchigen Veranstaltung statt, doch es gibt auch Formate, in denen die Schulung an mehreren Wochenenden oder an Abenden in der Woche stattfindet. Diese Anregungen sollen den unterschiedlichen Gruppen und Formaten Rechnung tragen.

## **Zur Verantwortung für die Juleica-Schulungen und deren Inhalt und zur Verantwortung für die Grundschulungen der Landeskirche Hannovers und deren Inhalt**

Die Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter ist vorrangig Aufgabe der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Damit sind in der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers die **Kirchenkreisjugenddienste Entscheidungsträger über die Inhalte ihrer Juleica Schulung** im Rahmen der Juleica-Standards für Niedersachsen und der Evangelischen Jugend. Gleiches gilt für die **Verbände eigener Prägung**, wo die Landesverbände i.d.R. Entscheidungsträger sind.

Für die **Inhalte der Grundschulung** sind die von der Landeskirche Hannovers **ausgebildeten Multiplikator\*innen** verantwortlich.

Soll mit der Juleica gleichzeitig die Pflicht zur Grundschulung erfüllt werden, ist eine **enge Absprache zwischen den Leitenden der Juleica-Schulungen und der\*dem Multiplikator\*in des Kirchenkreises** sowie eine zeitweilige Anwesenheit notwendig, um alle Inhalte und die erforderliche Stundenanzahl bestätigen zu können. Ist das Thema nicht oder nicht in der geforderten Stundenanzahl in der Juleica verankert, muss eine gesonderte Grundschulung für die Mitarbeitenden erfolgen, damit sie in der Jugendarbeit der Landeskirche Hannovers mitarbeiten können.

## **Die Rolle des Landesjugendpfarramtes**

Das Landesjugendpfarramt vernetzt die einzelnen Träger\*innen der Jugendarbeit in der Landeskirche Hannovers. Es gibt Impulse für die Arbeit und transportiert Informationen zwischen den verschiedenen Ebenen. Dazu gehören auch Inhalte und Standards, die die Ausbildung der Jugendleiter\*innen betreffen. Sie stehen den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit für Fragen in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

## **Umsetzung der Anregungen in der Praxis**

Nach den Mindeststandards der Landeskirche Hannovers muss in den jeweiligen Schutzkonzepten der Kirchenkreise/ Gemeinden/ Verbände verankert sein, dass es verbindliche Grundschulungen für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden gibt. **In der Jugendarbeit empfiehlt sich für ehrenamtlich Mitarbeitende eine Verbindung mit der Juleica-Ausbildung.**

Die Regelungen zur Abgabe bzw. Einsichtnahme von **erweiterten Führungszeugnissen** sind in den entsprechenden, jeweils gültigen G-Rundverfügungen zu finden (siehe [www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de)).

Die Grundschulungen werden in den eigenen Bezügen durchgeführt. Eine Kooperation und **enge Vernetzung mit den örtlichen Multiplikator\*innen ist notwendig, wenn die entsprechenden Zertifikate der Teilnahme an einer Grundschulung ausgestellt werden sollen.** Mindestens ein Teil der Schulung muss direkt von der/dem Multiplikator\*in durchgeführt werden. Aus diesem Grund finden sich in dieser Arbeitshilfe nur Methoden zu einzelnen Inhalten der Grundschulung. Wünschenswert wäre die Ausbildung von Multiplikator\*innen aus dem Bereich des Jugendverbandes, die dann dieses Modul im Rahmen der Juleica-Schulung selbst übernehmen (eine Verpflichtung der Multiplikator\*innen zur Durchführung der Grundschulung in anderen Bereichen des Kirchenkreises ist von Seiten der Landeskirche nicht vorgegeben, sondern Absprachemöglichkeit im Kirchenkreis).

Angeregt wird zudem die Überlegung, die Schulung in einem Team von zwei Personen durchzuführen, wobei eine der Personen nicht aus dem „System“, dem direkten Umfeld der Teilnehmenden kommt (z.B. Kolleg\*in aus der Nachbarkirchengemeinde, Multiplikator\*innen, Personen aus einer (Fach-) Beratungsstelle).

Gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende täglich mit neuen Anforderungen konfrontiert und passen ihre Arbeit stetig neuen Entwicklungen an. Regelmäßige Fortbildungen wirken unterstützend und sind daher für Jugendleiter\*innen eine Selbstverständlichkeit. So sind im Folgenden Anregungen für Themen zu vertiefenden Einheiten im Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt formuliert.

Präventionsmaßnahmen, wie z.B. erweiterte Führungszeugnisse, Schulungen, Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungserklärungen, dienen dem vorrangigen Ziel des Schutzes aller Teilnehmenden kirchlicher Angebote, vor allem jedoch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen in den Strukturen und an den Orten unserer Kirche. Gemeinsam muss alles getan werden, um möglichst sichere Orte zu bieten und sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Auch Intervention, Hilfe und Aufarbeitung gehören selbstverständlich dazu.

Mit diesen Anregungen zu einheitlicheren Standards und Synergieeffekten der verpflichtenden Grundschulung und der Juleica-Ausbildung soll dieses Bemühen unterstützt werden. Auch wenn nicht alle Fälle sexualisierter Gewalt verhindert werden können, sollen die Risiken minimiert und Handlungssicherheit geschaffen werden.

## **Empfehlungen**

Bei den Schulungen können Personen, die selbst belastende Erfahrungen von Grenzverletzungen und Gewalt gemacht haben, anwesend sein. Diese müssen besonders „vorgewarnt“ werden und ihnen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Schulung bzw. den Raum ganz oder teilweise bei Bedarf zu verlassen. Zum Beispiel: „Bei der Schulung sprechen wir über (sexualisierte) Gewalt. Das meint, dass wir über Grenzverletzungen, Übergriffe und mögliches strafrechtlich relevantes Verhalten sprechen. Personen, die hier persönlich etwas erlebt haben, könnte das besonders berühren. Einige Inhalte, Beispiele oder Übungen können emotional belastend sein. Jede und jeder ist frei, den Raum zu verlassen oder bestimmte Teile der Schulung auszusetzen, wenn es ihr bzw. ihm zu nahe geht.“

## 1. Trainee-Schulung/ Sensibilisierung

– für junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helper\*innen“ in die Mitarbeit hineinwachsen (Alter in der Regel 12–15 Jahre) Diese Schulung soll einer ersten Sensibilisierung dienen.

### Es ist noch keine Grundschulung!

- Nähe und Distanz, u.a. Grenzen: „Wo ist meine eigene Grenze?“ Grenzen setzen? Grenzen und Bedürfnisse anderer wahrnehmen
- Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen in der Organisation: „Was ist wenn?“, Bescheid geben, Hilfe holen
- Was macht der Rollenwechsel Teilnehmer\*in > Trainee in Bezug auf Abhängigkeit, Geheimnis, Machtkonstellationen
- Teamvertrag bekannt machen

**Inhaltlicher Schwerpunkt: Sensibilisierung (keine Grundschulung); Zeitumfang: 2–3 Stunden**

## 2. GRUNDSCHULUNG

– für ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica (Alter in der Regel 15–19 Jahre; teils jünger)

- Ehrenamtlich Tätige fallen auch unter das Abstinenzgebot. Gleichzeitig unterliegen sie dem Abstandsgebot. Sie haben nach den Grundsätzen ein Beratungsrecht und eine Meldepflicht.
- Nähe- und Distanz
- Täter\*innen-Strategien
- Was tun im Fall der Fälle? (Interventionsplan, Meldepflicht und Beratungsrecht aus den Grundsätzen, Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen, ...)
- Grundlagen (Definitionen, Rechtliches, Daten/Fakten, Sexualpädagogik)
- Schutzkonzept und Risiko-/Ressourcenanalyse
- Haltung und Rolle → Betroffenenorientierung, Abhängigkeiten, eigene Macht und Verantwortung
- Selbstverpflichtungserklärung/Teamvertrag, erweitertes Führungszeugnis

**Inhaltlicher Schwerpunkt: Handlungsstrukturen**

**Zeitumfang: 4 Stunden**

**Inhaltliche Schulungsschwerpunkte: (siehe Grundschulung)**

Beispielsweise als Einbettung in einen einwöchigen Juleica-Kurs (frühestens ab dem 3 Kurstag)

Das Thema Sexualisierte Gewalt ist auch ein Thema im Rahmen von Kindeswohlgefährdung. Darum macht es Sinn, das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ innerhalb der Schulung mit dem Oberthema Kindeswohlgefährdung zu verknüpfen. Dieser Teil ist in den 4 Stunden aber noch nicht inbegriffen, sondern kommt dazu. An einigen Stellen kann es Überschneidungen und damit auch zeitliche Synergieeffekte geben. Hier sind einige Informationen und Methoden zur Vermittlung des Themas zu finden. Für weitere Infos und Methoden sprechen Eure Multiplikator\*innen an.

### 1) Kindeswohlgefährdung

#### a) Begriffsannäherung

Frage an die Teilnehmenden (evtl. in Kleingruppen):

Was brauchen Kinder und Jugendliche, damit sie sich „wohl“ fühlen?

Im Anschluss wird die Bedürfnispyramide nach Maslow (siehe Anhang) beschrieben.

Der Begriff Kindeswohl kommt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 und bedeutet so viel wie Schutz und Förderung für jedes Kind. Die Verantwortung dafür haben nach dem Grundgesetz zunächst einmal die Eltern.

### **b) Formen vom Kindeswohlgefährdung**

Die einzelnen Formen von Kindeswohlgefährdung werden vorgestellt<sup>4</sup> :

- **Vernachlässigung:** eine andauernde oder wiederholte Unterlassung der Fürsorge
- **Körperliche Gewalt:** Handlungen, die durch eine nicht zufällige Verletzung des Kindes herbeigeführt werden.
- **Seelische Gewalt:** jede Form der Gewalt ist zugleich auch seelische Gewalt. Hier wird nochmals unterschieden zwischen psychischer Misshandlung oder emotionaler Vernachlässigung. Auch das Miterleben häuslicher Gewalt gehört zu seelischer Gewalt.
- **Sexualisierte Gewalt:** sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht den Aspekt des Machtmissbrauchs durch sexuelle Handlungen.

Hier können die einzelnen Formen noch einmal genauer betrachtet oder durch Fallbeispiele vertieft werden. Oftmals überschneiden sich die verschiedenen Gewaltformen innerhalb eines „Falles“ auch. Es sollte überlegt werden, was mögliche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung sein können **und wie wir damit in der Jugendarbeit umgehen. (Interventionsplan<sup>5</sup>)**.

Für alle Übungen gilt, wie immer in der Jugendarbeit: Niemand muss mitspielen, aussteigen während einer Übung ist in Ordnung. Das wird deutlich kommuniziert, wo möglich werden Brücken gebaut, um den von anderen Teilnehmenden unbemerkten Ausstieg zu erleichtern. Die Teilnehmenden werden auf die Selbstsorge hingewiesen. Ein klares Stoppsignal, das für alle Übungen und Inhalte gilt, wird vereinbart, falls Übung oder Inhalte für eine Person zu intensiv werden. Darauf wird vor besonders intensiven Teilen noch einmal hingewiesen. Bei diesem Thema muss einmal mehr bedacht werden, dass unter den Teilnehmenden auch Betroffene sein und Erinnerungen und Erfahrungen getriggert werden könnten. Entsprechend ist ein gutes Ausstiegsoffer und eine verantwortliche „Nachsorge“ im Blick zu behalten.

## **2) Nähe und Distanz**

### **a) Grenzen erspüren (30min)**

**Ziel:** Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, Grenzen und Wohlfühlabstand eines Gegenübers zu erspüren und eigene Grenzen wahrzunehmen.

Manche Teilnehmende kennen möglicherweise ähnliche Übungen aus Selbstbehauptungskursen, in denen Stoppsignale geübt werden, hier geht es nicht darum, einen anderen zu stoppen, sondern selber zu erspüren, wann die Grenze des anderen erreicht ist.

<sup>4</sup> vgl. juleica Praxisbuch P, Prävention und Kindeswohl in der Jugendarbeit, Landesjugendring Niedersachsen, S. 9ff

<sup>5</sup> Bitte erkundigt euch im Vorfeld nach dem für euch gültigen Interventions- bzw. Krisenplan.

### **Durchführung:**

Die Teilnehmenden finden sich in Paaren zusammen. Sie bestimmen wer A und wer B ist. Die Paare stellen sich nicht in einer Linie, um Gruppendruck zu vermeiden, sondern verteilen sich im Raum und stellen sich in etwa fünf Metern Abstand mit dem Gesicht zueinander auf.

Die Übung findet ab jetzt schweigend statt! Auch Geräusche und Gestik sollen vermieden werden.

1. Person A geht langsam auf Person B zu und soll sich darauf konzentrieren, wann sie glaubt, dass Person B möchte, dass sie stehen bleibt und das an dieser Stelle tun. Beide spüren einen Moment nach, bevor A wieder in die Ausgangsstellung zurück geht.
2. Dieses Mal geht in gleicher Weise Person B auf Person A zu.
3. Beide Personen gehen gleichzeitig aufeinander zu und bleiben im Wohlfühlabstand voneinander stehen.

Wenn die Teilnehmenden viel mit körperlich kleineren Kindern arbeiten, ist es sinnvoll, die Schritte eins und zwei noch einmal zu wiederholen, während die Person, auf die sich eine andere Person zu bewegt, kniet oder sitzt. Das verändert unter Umständen die Wohlfühlabstände.

Die Paare tauschen sich kurz untereinander aus.

### **Reflexion:**

Die Teilnehmenden stehen oder sitzen im Kreis. Stichworte aus den Antworten werden mitgeschrieben und ausgelegt. Mögliche Fragen zur Auswertung sind:

- Was hast Du gespürt?
- Was war angenehm? Was war unangenehm? Wärst Du gerne ausgestiegen?
- Was war einfach? Was war schwierig?
- Wie war es für Dich als Person, die erkennen sollte, wann sie stehen bleiben soll? Woran glaubst Du es erkannt zu haben? Hast Du weiterhin an Deine eigenen Grenzen gedacht oder Dich ganz auf Dein Gegenüber konzentriert (und Deine eigenen Grenzen möglicherweise überschritten)?
- Wie war es für Dich als Person, auf die jemand zu kam? Hast Du versucht, Signale zu senden? Hat Dein Gegenüber den „richtigen“ Abstand erkannt? Wie war das?
- Hat es einen Unterschied gemacht, ob ihr gesessen oder gestanden habt?
- War etwas anders, als Ihr Euch aufeinander zu bewegt habt?

**Variante:** Soll das Ziel der Übung unter anderem sein, dass Grenzen in unterschiedlichen Zusammenhängen unterschiedlich wahrgenommen und empfunden werden, kann man die Übung einmal am ersten Abend des Kurses machen und einmal am letzten. Reflexionsfragen zielen dann auf mögliche Veränderung der Grenzen hin. Häufig verringern sich Wohlfühlabstände innerhalb einer Kurswoche. Gleichzeitig kann auch dabei herauskommen, dass für manche Menschen bestimmte Grenzen sehr stabil bestehen und sich in so kurzer Zeit kaum verändern.

### **d) Okay/Nicht Okay-Ampel (30min)**

**Ziel:** Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, durch Diskussion unterschiedliche Wahrnehmungen von grenzwertigen Situationen zu erkennen und zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen. Es geht darum wahrzunehmen, dass nicht alle Situationen eindeutig sind. Die Wichtigkeit, auf die Signale des Gegenübers zu achten und auch die eigenen Empfindungen wahrzunehmen, soll verdeutlicht werden.

**Material:** Beispiele auf DIN A 4 für die Bodenampel, ein Symbol für „okay“ – ein Symbol für „nicht okay“, Arbeitsblätter für die Kleingruppen

### **Durchführung:**

Idealerweise sammeln die Teilnehmenden über die ersten Kurstage hinweg grenzwertige Situationen aus der eigenen Gruppenerfahrung oder ergänzen eine begonnene Liste. Ist das nicht möglich, muss mit einer fertigen Liste gearbeitet werden (siehe Anhang).

Die Gruppe teilt sich in mehrere Vierergruppen.

Die Fälle werden vorgelesen und in der Mitte groß ausgelegt. Links oben ein grünes „Okay“. Rechts oben ein rotes „Nicht okay“.

Die Gruppen erhalten ein Arbeitsblatt mit den gleichen Fällen und sollen für sich diskutieren und eine Entscheidung für „okay“ oder „nicht okay“ treffen und den Fall entsprechend ankreuzen.

Das Ergebnis wird so vorgestellt, dass die Fallbögen jeweils auf okay oder nicht okay geschoben werden. Die folgenden Gruppen verschieben dann nur noch. Es geht nicht um Konsens oder Mehrheitslösungen, sondern darum, ins Gespräch über grenzwertige Situationen zu kommen, Lösungen anzuregen und zu Vermeidendes zu erkennen.

## **2. Begriffsdefinition**

### **a) Bodenbild (10min)**

**Ziel:** Die Teilnehmenden erhalten eine Erklärung zur Unterscheidung von den Begriffen „Grenzverletzung“-„Übergriff“-„Missbrauch-Nötigung“

**Material:** Anhang: Begriffsklärung „sexualisierte Gewalt“ idealerweise als Bodenbild aus drei einzelnen Kreisen (äußerer Kreis Grenzverletzungen z.B. aus einem Metaplanbogen/Packpapierbogen; aus gelben Tonpapier mittlerer Kreis „Übergriffe“, aus rotem Tonpapier kleinster Kreis „Missbrauch/Nötigung“) und alle einzeln einzuordnenden Begriffe.

**Durchführung:** Das Bodenbild wird nacheinander aufgebaut, dann die Begriffe „Grenzverletzungen“, „Übergriffe“, Missbrauch/Nötigung“ dazu gelegt. Dabei wird mit den Begriffen aus dem Schaubild erklärt, was gemeint ist.

### **b) „Ist das sexualisierte Gewalt?“ (20min)**

**Ziel:** Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, ins Gespräch über grenzwertige und übergriffige Situationen zu kommen und wahrzunehmen, dass nicht jede Grenzverletzung zum Missbrauch führt, Missbrauch und Nötigung aber über „Tests“ im Grenzverletzungsbereich vorbereitet wird.

**Material:** Bodenbild und Beispiele (Anhang)

Die Leitung liest Beispiele vor und verteilt sie auf dem Boden um das Schaubild herum. Teilnehmende nehmen sich je eins und ordnen es zu. Übrig gebliebene Beispiele werden mit der Gesamtgruppe „gelöst“.

### **c) rechtliche Begriffe/Grundlagen klären**

Es gibt vielfältige Begrifflichkeiten im Bereich sexualisierte Gewalt, die sich zum Teil überschneiden. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt sind auch strafbar. Das heißt jedoch nicht, dass sie damit auch „in Ordnung“ sind oder konsequenzlos bleiben.

## **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

## **Grenzverletzungen**

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Das gilt z.B. auch für Jugendliche untereinander oder im Teamer\*innen-Teilnehmer\*innen-Verhältnis.

Beispiele für Grenzverletzungen im analogen und z.T. digitalen Raum sind:

- Missachtung der Intimsphäre, z.B. beim Betreten des Zimmers oder der Waschgelegenheiten, beim Schlangestehen oder bei einigen Übungen.
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige / seltene Missachtung bei einem ansonsten respektvollen Umgangsstil (z. B. „missglückte Witze“)
- sexistische Äußerungen, Nutzung bestimmter Emojis

## **Übergriff**

Übergriffe geschehen absichtlich. Hierbei wird gegen Regeln und Absprachen verstößen. Es wird gegen den Widerstand der betroffenen Person gehandelt. Dieser Widerstand kann mündlich geäußert werden, sich aber auch non-verbal, z.B. im Herauswinden aus einer Umarmung, zeigen.

Übergriffe kennzeichnen ein fachliches Fehlverhalten.

Beispiele können sein:

- Umarmung gegen den Widerstand der betroffenen Person
- Jemanden auf den Schoß ziehen
- Wiederholte sexistische Bemerkungen oder Nachrichten trotz Bitte, dies zu unterlassen
- Absichtliche, anzügliche Witze, Nutzung bestimmter Emojis

## **Missbrauch**

Sexueller Missbrauch bezeichnet Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, also sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter\*in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter\*in und Opfer. Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage meist in Zusammenhang mit Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) genutzt.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind u.a.:

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

Einige rechtliche Normen sind auch im BGB zu finden. Alle diese gesetzlichen Regelungen muss man nicht auswendig können, sondern wissen, dass es sie gibt.

Es empfiehlt sich ggf. mit Beispielen zu arbeiten. Hier können auch die Beispiele aus dem Anhang genutzt werden.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Bei der Personalauswahl und -einstellung verpflichtet § 72a SGB VIII (BKischG) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, einschlägig vorbestrafe Personen nicht zu beschäftigen oder zu vermitteln. Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind daher aufgefordert, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG von Bewerberinnen oder Bewerbern sowie bereits eingestellten Mitarbeitenden einzufordern. Diese Vorschrift gilt sowohl für hauptamtliche als auch für freiwillig Engagierte mit pädagogischer Verantwortung.<sup>6</sup>

Die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hauptamtlich Beschäftigten (zum Beispiel Mitarbeitende in Tageseinrichtungen für Kinder, in der kirchlichen Jugendarbeit, Kinder- und Jugendchören, Waldheimen, Schulen) sollen vor ihrer Einstellung und danach im Abstand von fünf Jahren dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Anstellungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorlegen.

Bei ehren- und nebenamtlich Beschäftigten ist die Prüfung der Einsichtnahme durch Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und der Bewertung der Tätigkeiten (Art – Intensität – Dauer) geregelt.

Neben den Regelungen nach § 72a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es weitere Rechtsnormen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wie z.B. § 124, Abs. 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht), § 75, Abs. 2 (Sozialhilfe) oder § 44, Abs. 3 (Asylgesetz).

**Zudem haben einige Landeskirchen eigene bzw. ergänzende Regelungen getroffen und z.T. in den jeweiligen Kirchengesetzen festgeschrieben.**

### **Kirchliche Grundlagen:**

- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (v. 18. Oktober 2019)
- Grundsätze für die Prävention, Intervention Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (v. 26.01.2021)
- Kirchengesetz der Landeskirche in Braunschweig,
- Kirchengesetz der Landeskirche in Oldenburg
- Verordnung der Landeskirche Schaumburg-Lippe

6 Ebenda

### 3. QUALIFIZIERUNGSBAUSTEIN für Schulungen, die nicht im Rahmen einer Juleica-Woche stattfinden

Ähnlich wie Basis-Baustein innerhalb der Juleica-Woche, mit Einleitung

Da das Thema Sexualisierte Gewalt ein Thema im Rahmen von Kindeswohlgefährdung ist, kann je nach Gruppe am Anfang kurz darauf eingegangen werden. Es sollte aber nicht so ausführlich behandelt werden wie im Rahmen einer Juleica-Schulung (siehe 2.), wenn nicht mehr Zeit als die vier Stunden eingeplant wird.

Da die Gruppe sich ggf. weniger vertraut ist als im Rahmen einer Juleica-Schulung, sollte zu Beginn viel Wert auf einen guten Einstieg gelegt werden.

#### ***Möglicher thematischer Einstieg:***

Aufstellung oder Aufstehen: 3 Fragen zu Schulungen & Erfahrungen:

1. Wer hat schon einmal eine Schulung/Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt gemacht?  
Bei ja, bitte einmal aufstehen.
2. Zunächst bitte ich darum, einmal in der Stille 45 Sekunden über eine Frage nachzudenken:  
Inwieweit hat dich das Thema sexualisierte Gewalt schon einmal beschäftigt?  
Mach dir dazu vielleicht verschlüsselte Notizen – du brauchst dazu aber nichts zu sagen! → Stille, Nachdenken.  
Jetzt möchte ich darum bitten, bei meiner Frage aufzustehen, wenn dich das Thema bereits einmal beschäftigt hat. Ja = Aufstehen.
3. Wer hat Fragen mitgebracht?

Fragen werden aufgenommen.

**Zeitumfang: 4 Stunden**

### 4. VERTIEFUNGS-Schulung für Juleica-Inhaber\*innen, die ihre Juleica verlängern wollen

Empfohlen wird eine vertiefende Schulung, die auch als Auffrischungs-Schulung zur Verlängerung der Juleica genutzt werden kann. Mögliche Themen sind:

- Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien
- Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen
- Spiritueller Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt
- Peer-Gewalt
- Sexualisierte Sprache
- Kinder-/Menschenrechte
- Eigene Grenzen ziehen (z.B auch gegenüber Teilnehmenden)
- ...

**Zeitumfang: mindestens 3 Stunden (empfohlen), für die Verlängerung der Juleica ist eine Qualifizierung von 8 Stunden nötig.**

## Weiterführende Links und Ansprechmöglichkeiten

**Evangelische Jugend der Landeskirche Hannovers:**

<https://www.ejh.de/>

**Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers:**

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>

**Zentrale Anlaufstelle zur Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie:**

<https://www.anlaufstelle.help/>

**Möglichkeiten zur Telefon- bzw. Chatseelsorge:**

Telefonseelsorge:

<https://www.telefonseelsorge.de/>

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116 123

Chatseelsorge:

<https://www.schreibenstattschweigen.de/>

<https://www.telefonseelsorge.de/chat/>

**Unabhängige Beauftragte in Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):**

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

**Internetportal Kinderschutz in Niedersachsen (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung):**

<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/>

**Links zur Täterarbeit mit männlich gelesenen Erwachsenen und Jugendlichen:**

Männerbüro Hannover:

<https://www.maennerbuero-hannover.de/seite/761884/angebote-f%C3%BCr-gewaltaus%C3%BCbende.html>

Präventionsnetzwerk:

<https://kein-taeter-werden.de/>

Prävention und Behandlung dysregulierter Sexualität unter Jugendlichen (MHH „#180grad“):

<https://www.mhh.de/sexualmedizin/180grad>

**Praxisbuch P „Prävention“ des Landesjugendring Niedersachsen:**

<https://www.ljr.de/produkt/juleica-praxisbuch-praevention/>

**Arbeitsheft zur Prävention sexualisierter Gewalt des Landesjugend Niedersachsen:**

<https://www.ljr.de/produkt/nicht-mit-uns-anregungen-fuer-die-praevention-sexualisierter-gewalt-in-der-jugendarbeit/>

## Anhang

### Begriffsklärung „Sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das

- alters- und geschlechtsunabhängig,
- die Intimsphäre verletzt und
- gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch
- unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und
- unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.



## **Beispiele für Grenzverletzung – Übergriff – Straftat**

Die Leitung liest Beispiele vor und verteilt sie auf dem Boden um das Schaubild herum. Teilnehmende nehmen sich je eins und ordnen es zu. Übrig gebliebene Beispiele werden mit der Gesamtgruppe „gelöst“.

1. Eine Mitarbeiterin fotografiert die Teilnehmenden beim Baden am Strand. Dabei nutzt sie ein Objektiv, mit dem Sie die Jugendlichen im Detail aufnehmen und betrachten kann. Die Jugendlichen fühlen sich belästigt.
2. Zwei Jungen pfeifen einem Mädchen nach: „Wow, heiße Biene! Ne glatte 10“. Das Mädchen geht schnell weiter.
3. Eine Mitarbeiterin umarmt alle Jugendlichen in der Gruppe zur Begrüßung. Anika weicht dabei schon immer etwas aus, schließlich hat sie der Mitarbeiterin gesagt, dass sie das nicht möchte. Die Mitarbeiterin ignoriert das.
4. Eine Jugendgruppe geht am Strand Baden. Zwei Jungen schnappen sich ein Mädchen, um es in das Wasser zu werfen. Sie wehrt sich heftig. Die Jungen lassen aber nicht los und werfen sie schließlich ins Wasser.
5. Ein Mitarbeiter macht die Abendrunde. Zwei Jungen in dem Zimmer, dass er betreut, sind noch nicht umgezogen. Er besteht nun darauf, dass sie sich auf der Stelle in seinem Beisein umziehen. Die Jungs nörgeln, verlegen ziehen sie sich um.
6. Bei einem Tobe-Spiel, wo sich alle etwas nähern, berührt ein Mitarbeiter versehentlich ein Mädchen mit der Hand an der Brust. Beide schauen sich in dem Moment etwas erschrocken an. Der Mitarbeiter entschuldigt sich sofort.
7. Ein 17jähriger Teilnehmer beschimpft zwei 15jährige Teilnehmerinnen immer wieder mit Wörtern wie Bitch, Tussies ... Die Mädchen weichen nur verlegen aus. Nachdem ein anderer Teilnehmer das dem Leitungsteam gesagt hat, fand ein Gespräch statt. Der 17jährige Junge hört aber nicht auf.
8. Eine Mitarbeiterin erzählt am Abend in einem Zimmer von ihrem letzten Sexabenteuer. Es macht ihr Spaß ins Detail zu gehen, thematisiert auch ihre Geschlechtsteile, um die Mädchen etwas zu schocken, sie. Am nächsten Abend folgt Teil zwei...
9. Ein Mädchen, das gern mit anderen Jugendlichen flirtet, gerät in den Fokus eines Mitarbeiters. Er spricht sie mehrmals anzüglich an: „Na du Süße.“ „Wow, sexy Kleid. Das gefällt mir.“, schließlich gipfelt es in „Willst Du nicht mal mit einem richtigen Mann flirten?“
10. Zwei Jungen fotografieren einen anderen Jungen nackt unter der Dusche. Das Bild schicken sie dann andere Mädchen und Jungen in der Gruppe über WhatsApp.
11. Ein junger Mitarbeiter zeigt auf seinem Smartphone einigen Teilnehmern kleine Pornofilme mit dem Spruch „Ihr wollt doch echte Männer werden.“
12. Zwei Mitarbeitende spielen mit drei Teilnehmenden Wahrheit oder Pflicht. Nun soll ein Mitarbeiter ein Mädchen auf den Mund küssen. Sie möchte das nicht. Er besteht darauf seine Pflicht zu erfüllen.
13. Eine Mitarbeiterin flirtet während einer Freizeit immer wieder mit einem 16 jährigen Jungen.
14. Einige Jungen machen dumme Sprüche gegenüber Mädchen, ein Mitarbeiter nimmt die Jungen an die Seite beschimpft sie dafür und greift den Jungen fest zwischen die Beine mit den Worten: „Wenn ihr die Mädchen weiter belästigt, ist was los ihr Möchtegern-Kerle.“
15. Ein Mädchen hat Kummer, sie vertraut sich einem Mitarbeiter an. Die Beiden sprechen oft allein an Orten, wo sie ungestört sind. Dabei kommen sie sich auch körperlich näher. Zuerst sind es tröstende Gesten, dann greift der Mitarbeiter das Mädchen zwischen die Beine und gibt ihr einen Zungenkuss. Nach einem Moment läuft das Mädchen fort.

## Übung: Okay-Nicht okay

OKAY		NICHT OKAY
	Es ist ...	
	... wenn alle Kinder/Teilnehmenden bei allen Spielen mitspielen müssen.	
	... wenn Kinder/Teilnehmende zum Trösten in den Arm genommen werden.	
	... wenn Schlafräume gemischtgeschlechtlich sind.	
	... wenn Teamer*innen und Teilnehmer*innen in einem Zelt schlafen.	
	... wenn unangenehm riechende Kinder zum Duschen begleitet werden.	
	... wenn unangenehm riechende Konfirmand*innen zum Duschen geschickt werden.	
	... wenn sich alle in der Tschüß-Runde gegenseitig umarmen.	
	... wenn Teamende bei Spielen mit hohem Körperkontakt mitspielen.	
	... Spiele, die auf Körperkontakt ausgerichtet sind (Stapelkinder, Schossssitzen, Sardini, MacDonalds, ...) beim Kennenlernabend zu spielen.	
	... sich zu einem Kind ins Bett zu legen, das Heimweh hat.	
	... ein Kind, das bei einer*m Teamer*in schlafen möchte, mit ins Bett zu nehmen.	
	... wenn sich eine Rückenmassagekette aus Teilnehmenden und Teamenden bildet.	
	... wenn Berufliche, Teilnehmende und Teamer*innen die gleiche Gemeinschaftsdusche benutzen.	
	... wenn Kleidung von Teilnehmenden als zu kurz, zu sexy oder zu lang, zu verhüllend kommentiert wird.	
	... wenn Musik mit sexistischen Inhalten auf den Teilnehmendenzimmern gehört wird.	
	... neue Teammitglieder als Initiationsritus vom Team geschnappt und ins Schwimmbecken geworfen werden.	
	... wenn Kinder sich bei Teamenden auf den Schoß setzen.	

### **Fallbeispiel:**

Zwei Mädchen, Anna und Lisa, kommen bei einer Freizeit auf dich zu und bitten dich, mit ihnen etwas „abseits“ zu gehen, weil sie etwas mit Dir besprechen wollen, was nicht jede\*r hören soll.

Lisa bleibt in dem folgenden Gespräch eher passiv, scheint aber deutlich betreten. Anna berichtet dir Folgendes: Am vorigen Abend hätten sie und einige andere Jugendliche bei einem – zugegeben unerlaubten – Nachtspaziergang gesehen, wie der Leiter der Freizeit, Michael, mit der 15-jährigen Julia auf einer Bank am See saß. Die beiden hätten miteinander geschmust und es sei deutlich erkennbar gewesen, dass Michael mit einer Hand unter den Rock der 15-Jährigen gefasst habe. Man habe sich dann wieder entfernt, ohne die Beiden anzusprechen. Anna sagt, sie habe sofort eine Nachricht an ihre Mutter geschrieben. Sie hätten Julia nicht angesprochen, aber es könne sein, dass es jemand anderes aus der „Nachtspazierganggruppe“ gemacht habe.

### **Fragestellungen zur Bearbeitung in der Kleingruppe:**

- Wie würdest Du handeln?
- Welche Unsicherheiten sind aufgekommen?
- Was ist hilfreich gewesen?
- Was würdest du noch benötigen?
- Was ist deine Rolle?

# UNSERE BEDÜRFNISSE

Bedürfnispyramide nach Maslow

